



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

NATURA 2000

1. Wird die Landesregierung die Ausweisung von im Jahr 2004 gemeldeten „Natura 2000 – Gebieten“ wieder ganz oder teilweise zurücknehmen?

Wenn ja,

- wie und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen ist dies möglich,
- um welche konkreten Gebiete handelt es sich,
- mit welcher individuellen Begründung wird dies für die einzelnen Gebiete geschehen
- und wann werden die einzelnen Gebiete ganz oder teilweise wieder zurückgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Das Verfahren der Rücknahme von Gebieten ist in der FFH-Richtlinie geregelt. Gemäß Art. 9 FFH-Richtlinie kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet durch die Europäische Kommission in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

Die Landesregierung wird eine vollständige oder teilweise Rücknahme dieser gemeldeten Gebiete vorschlagen, wenn sich dies auf Grund der kontinuierlichen Überprüfung der Gebiete im Zusammenhang mit der regelmäßig erforderlichen Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission gem. Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie ergibt. Die unter der Beteiligung Betroffener und der Öffentlichkeit bekundeten Einwände werden dabei gezielt aufgenommen und überprüft. Aktuell erfolgt mit Blick auf die Erfüllung der genannten Berichtspflichten ein Monitoring hinsichtlich des Lebensraumtypen- und Arteninventars der gemeldeten Gebiete. Diese Erfassung wird bis Ende 2006 abgeschlossen werden. Inwieweit sich auf Grund dabei gewonnener neuer Erkenntnisse eine fachlich begründete Anpassung der Gebietskulisse ergibt, ist noch nicht absehbar.

2. Wird die Landesregierung die Ausweisung von im Jahr 2004 zwar ausgewählt, aber aufgrund von Rechtsstreitigkeiten noch nicht gemeldeten, „Natura 2000 – Gebieten“ wieder ganz oder teilweise zurücknehmen?
 - wie und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen ist dies möglich,
 - um welche konkreten Gebiete handelt es sich,
 - mit welcher individuellen Begründung wird dies für die einzelnen Gebiete geschehen
 - und wann werden die einzelnen Gebiete ganz oder teilweise wieder zurückgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Ausweisung im Jahr 2004 ausgewählter, aber auf Grund von Rechtsstreitigkeiten noch nicht gemeldeter Natura 2000-Gebiete ist bislang rechtsförmlich nicht erfolgt. Eine Ausweisung kann insofern nicht zurückgenommen werden.

Die Auswahl und Abgrenzung entsprechender Gebiete (EG-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“, EG-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, Teilfläche in der Größenordnung von ca. 2 ha des ansonsten als FFH-Gebiet vorgeschlagenen Gebietes „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“) werden derzeit unter Zugrundelegung der Kriterien der einschlägigen europäischen Richtlinien erneut einer intensiven Prüfung unterzogen.

Für die Überprüfung dieser Gebiete gilt:

Die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete richtet sich allein nach naturschutzfachlichen Kriterien. Sofern sich also fachliche Erkenntnisse ergeben, die belegen, dass die streitbefangenen Gebiete die von den EG-Richtlinien genannten Kriterien nicht bzw. nur in Teilbereichen erfüllen, kann der Mitgliedstaat Änderungen vornehmen.

Für die Vogelschutzgebiete ‚Eiderstedt‘ und die Ergänzung des Gebietes ‚Eider-Treene-Sorge-Niederung‘ bedeutet dies unter Einbindung Betroffener in die Entscheidung, die aktuellen ornithologischen Bestandsdaten nochmals zu sichten und den fachlichen Beurteilungsspielraum zu nutzen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen geschehen.